

## REGLEMENT

über das

## GEMEINDEWERK

- § 1 Zweck** <sup>1</sup> Zum Zwecke des Unterhalts der Strassen, Trottoirs, Wege, Plätze, Hecken und Bäche auf dem Gemeindeareal unterhält die Gemeinde das Gemeindewerk.
- § 2 Organe** <sup>1</sup> Organe des Gemeindewerkes sind:  
a) der Gemeinderat (Aufsichts- und Wahlbehörde)  
b) die Bau- und Werkkommission, die dem Gemeinderat unterstellt ist  
c) der Gemeindewerkmeister, der der Bau- und Werkkommission unterstellt ist.
- § 3 Aufgaben** <sup>1</sup> Die Aufgaben des Gemeindewerkes werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft geregelt.
- § 4 Gemeindewerkpflicht** <sup>1</sup> Die Gemeindewerkpflicht besteht in der persönlichen Leistung von Unterhaltsarbeit oder in der Bezahlung einer Ersatzabgabe (Gemeindewerk-Ersatzabgabe).  
<sup>2</sup> Wer persönlich Arbeit leisten will, meldet sich auf das Inserat im Anzeiger, welches zum Arbeitseinsatz aufruft.
- § 5 Gemeindewerkpflichtige** <sup>1</sup> Gemeindewerkpflichtig sind:  
a) Sämtliche Grundeigentümer oder dinglich Berechtigte für die in der Gemeinde befindlichen Grundstücke, mit einer Gesamtfläche von mehr als 20 a. Auswärtige Grundeigentümer oder dinglich Berechtigte haben die Ersatzabgabe zu entrichten, sofern sie weniger als 3 ha Land innerhalb des Gemeindegebietes besitzen.  
b) Sämtliche Personen mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde.  
<sup>2</sup> Ausgenommen von der Gemeindewerkpflicht sind:  
a) Personen, welche das 18. Altersjahr noch nicht bzw. das 65. Altersjahr bereits vollendet haben;  
b) Personen, die den Bezug einer Invalidenrente oder einer Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung nachweisen.  
c) Diese Regelung gilt für die Ersatzgabe gemäss § 6 Abs 1 lit. a), jedoch nicht für lit. b)

- § 6 Ersatzabgabe**
- <sup>1</sup> Die Ersatzabgabe beträgt:
    - a) Fr. 30.-- pro Einzelperson;
    - b) Fr. 0.50 pro a Grundstück.
  - <sup>2</sup> Bei Einzelpersonen oder Grundstücken, die während des Jahres neu in das Gemeindegewerk eintreten, ist die Ersatzabgabe pro rata zu berechnen.
  - <sup>3</sup> Die Ersatzabgabe ist am 1. Dezember des laufenden Jahres bzw. bei Wegzug oder Handänderung zur Zahlung fällig. Sie muss innert 30 Tagen seit der Fälligkeit entrichtet werden. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins analog der Gemeindesteuer erhoben.
- § 7 Gemeindegewerk-Ansätze**
- <sup>1</sup> Die Gemeindegewerk-Ansätze betragen:
    - a) Fr. 30.-- pro Stunde persönlichen Dienst;
    - b) Fr. 30.-- pro Stunde Traktoreinsatz (ohne Person);
    - c) andere private Maschinen gemäss Ansätzen der FAT (Forschungsanstalt Tänikon).
- § 8 Anpassungen**
- <sup>1</sup> Durch Beschluss der Gemeindeversammlung kann die Höhe der Ersatzabgabe und der Ansätze gemäss § 6 f. an die jeweiligen Verhältnisse angepasst werden.
- § 9 Gemeindegewerk-jahr**
- <sup>1</sup> Das Gemeindegewerkjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- § 10 Rechtsmittel**
- <sup>1</sup> Gegen die Festsetzung der Ersatzabgabe kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- § 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen**
- <sup>1</sup> Durch dieses Reglement werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Einwohnergemeinden Lüsslingen und Nennigkofen aufgehoben.
  - <sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft und wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2014 rückwirkend per 01. Januar 2014 abgeändert.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen genehmigt am 24. Januar 2013 und abgeändert am 26. Juni 2014.

EINWOHNERGEMEINDE LÜSSLINGEN-NENNIGKOFEN

Gemeindepräsident

Ressortleiter Bau

